

16. Was versteht das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in § 23 Abs. 1 unter dem Besitze einer „Niederlassung“ im Inlande? Muß es eine Haupt-, oder kann es auch eine Zweigniederlassung sein?

II. Civilsenat. Urth. v. 1. April 1898 i. C. S. u. Gen. (Bekl.) w. G. (RL.). Rep. II. 372/97.

I. Landgericht Natibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die klagende offene Handelsgesellschaft, welche ihren Sitz in Jägerndorf, somit im Auslande, hat, nimmt für ihre in der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin für einen von ihr hergestellten und in Flaschen von besonderer Form vertriebenen „Altwater-Kräuter-Liqueur“ eingetragenen Warenzeichen gegenüber den beiden Beklagten den gesetzlichen Schutz in Anspruch. Letztere bestreiten unter Hinweisung auf § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, daß Klägerin berechtigt sei, selbst das Klage-recht auszuüben, da sie im Inlande eine Niederlassung nicht besitze und erst im Laufe des Verfahrens im Inlande bestellte Vertreter namhaft gemacht habe. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Einrede, welche als prozeßhindernde Einrede des § 247 Ziff. 6 C.P.O. geltend gemacht, und über welche bisher allein verhandelt worden ist, verworfen, indem es feststellte, daß die Klägerin auch eine Niederlassung in Mocker (Königreich Preußen) besitze, daher von den Beschränkungen des angeführten § 23 des Gesetzes nicht betroffen werde. Hiergegen richtete sich der Angriff der Revision der Beklagten, welche behaupten, daß die Entscheidung auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes „Niederlassung“ im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 beruhe. Diese Rüge konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Die Klägerin besitzt eine Hauptniederlassung in Österreich (Jägerndorf); ihr Etablissement in Preußen (Mocker) ist im Handelsregister von Leobschütz als Zweigniederlassung eingetragen. Eine Zweigniederlassung im Sinne des Art. 21 H.G.B. wurde unter dem Markenschutz-gesetze vom 30. November 1874, dessen § 20 den Besitz einer Handelsniederlassung im Inlande zur unbeschränkten Geltendmachung des Schutzrechtes erforderte, nach einer in Bd. 21 der Entsch. des R.G.'s in Civils. unter Nr. 1 abgedruckten Entscheidung des heute erkennenden Senates des Reichsgerichts vom 28. Februar 1888 nicht als genügend angesehen; vielmehr wurde angenommen, daß unter einer „Handelsniederlassung“ im Sinne des § 20 nur eine Hauptniederlassung zu verstehen sei. Die Hauptgründe, welche für jene Ansicht sprachen, treffen aber für den hier allein maßgebenden § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht zu, namentlich nicht die Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuches in den Artt. 19 und 21 und die

Vorschrift des § 1 des Markenschutzgesetzes, nach welcher nur solche Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, die Befugnis zur Eintragung ihrer Warenzeichen besitzen und solche zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer „Hauptniederlassung“ bei dem zuständigen Gerichte anmelden können. Nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 ist das Erfordernis der Führung einer Firma und deren Eintragung im Handelsregister für den Anmeldenden fortgefallen, damit auch die Verbindung der Zeichenrolle mit dem Handelsregister; es besteht für ganz Deutschland nur eine Zeichenrolle, welche bei dem Patentamte geführt wird. Das Gesetz knüpft den gewährten Schutz nicht an das Erfordernis der Staatsangehörigkeit, sondern der Niederlassung im Inlande. Ähnlich bestimmt § 12 des Patentgesetzes vom 7. April 1891, daß derjenige, welcher nicht im Inlande wohnt, den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen könne, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt habe, und § 13 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 macht Wohnsitz oder Niederlassung im Inlande zur Voraussetzung des unbefchränkten Schutzanspruches. Von einer genauen Begriffsbestimmung der Niederlassung eines Gewerbetreibenden hat das Gesetz abgesehen; jedenfalls liegt aber kein genügender Grund für eine Beschränkung des Wortes auf Hauptniederlassungen vor. Daraus, daß das jetzige Gesetz dem Auslande die Eintragung von Warenzeichen in die deutsche Zeichenrolle, wenn der Schutzsuchende eine Niederlassung im Inlande nicht besitzt, einigermassen erschwert, läßt sich gleichfalls nicht folgern, daß auch der Begriff der Niederlassung einzuschränken sei, und zwar in der Weise, daß er die Zweigniederlassung eines Handelsgeschäftes ausschliesse. Bei der großen Verschiedenheit der Gewerbebetriebe ist eine generelle Bestimmung erschwert, und hat sich auch die Gewerbeordnung in § 42 mit einer negativen Vorschrift begnügt. Für den vorliegenden Fall handelt es sich nur um die Frage, ob das Berufungsgericht berechtigt war, in dem von der Klägerin in Moser betriebenen Etablissement eine Niederlassung im Inlande nach den über dessen Beschaffenheit getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu erblicken. Diese Frage mußte aber bejaht werden. Die Klägerin besitzt nach der Feststellung des Berufungsgerichtes in Moser eine Fabrik zur Herstellung und zum Versand von Spirituosen in Deutschland, die bis auf die

sogenannte todtte Saison stets im Betriebe ist, von dem Destillateur F. geleitet wird, und deren jährliche Produktion einen Wert von 30 000 *M* erreicht. Die Klägerin hat ihrem Willen, in Mocker eine selbständige Niederlassung zu haben, dadurch Ausdruck gegeben, daß sie das dortige Unternehmen als Zweigniederlassung im Handelsregister bei dem Amtsgerichte zu Leobschütz eintragen ließ, daß sie Gewerbesteuer bezahlt und die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken erworben hat. Weiter ist festgestellt, daß der Leiter der Zweigniederlassung in Mocker thatsächlich und in regelmäßiger Wiederkehr Geschäfte, insbesondere mit benachbarten Gastwirten, selbständig abschließt und ausführt. Es besteht daher in Mocker ein Nebenabflissement mit selbständiger Existenz, eine Produktionsstätte, von welcher die Waren an die Kunden in Deutschland versendet werden, und in welcher auch selbständige Geschäfte zum Abschluß kommen. Hiernach konnte nicht nur angenommen werden, daß eine Zweigniederlassung nach Art. 21 H.G.B. in Mocker bestehe, sondern auch daß dieses Geschäft eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 darstelle, und daß es deshalb auf die eventuelle weitere Frage, ob der nach Abs. 2 des § 23 erforderlichen Geltendmachung des durch die Eintragung begründeten Rechtes durch einen im Inlande bestellten Vertreter genügt sei, nicht mehr ankomme.“ . . .